

Beitragsordnung



§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in Euro
01	Mitglied	mind. 24€
02	Ehrenmitglied	0 €

1. Für die Beitragserhebung ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE15ZZZ00002454478** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 2. Mai ein, fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

4. Die Beitrags- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV / IT). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§4 Vereinskonto

IBAN: DE33 2415 1235 0075 6886 30 **BIC:** BRLADE21ROB

Kreditinstitut: Sparkasse Rotenburg Osterholz

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im Einzugsverfahren getätigt. Mitgliedsbeiträge sind keine Spenden, daher kann für sie keine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.2025 beschlossen.